



Zl.: 020-1
Ge.: Geschworenen- u. Schöffenlistengesetz 1990
Erstellung der Verzeichnisse für 2027 und 2028

KUNDMACHUNG

Gemäß § 5 des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes vom 25. April 1990, BGBl. 256/1990 liegt das Verzeichnis jener Personen, die zum Amte eines Geschworenen oder Schöffen berufen wurden, in der Zeit vom

30. April 2026 bis einschließlich 15. Mai 2026

im Gemeindeamt während der Amtsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der Auflegfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Die eingetragenen Personen können überdies einen Befreiungsantrag (§4) stellen.

Der Bürgermeister:

(Robert Wimmer)

Angeschlagen am: 30.04.2026
Abgenommen am: 16.05.2026